

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 27=47 (1881)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ter Feuerpositionen, wohl aber eine bestimmte Neu-  
berung darüber, gegen welchen Punkt der diesseitige  
Angriff sich richten wird, resp. in defensiver Lage,  
gegen welche feindliche Kolonnen sich das Feuer  
besonders zu konzentrieren hat, welche Punkte dem  
Feinde unbedingt streitig zu machen sind u. s. w.,  
wird nothwendig. Es ist dann Sache des Arti-  
lleriekommandeurs, seine Batterien in diejenigen  
Feuerpositionen zu führen, von denen aus er glaubt,  
den ihm gewordenen Gefechtauftrag am sichersten  
ausführen zu können."

Hieran schließt sich die Aufgabe der Abschnitts-  
und Flügalkommandeure und des Führers der  
Reserve.

Diesem Kapitel folgt dasjenige über das Befehls-  
und Meldungswesen im Gefecht.

"Um Mißverständnisse zu beschränken", sagt der  
Verfasser, "werden Kommandeure wie Adjutanten  
sich mit festem Willen gewisse Grundsätze zur Ge-  
wohnheit machen müssen, ohne welche eine glatte,  
zuverlässige Befehlsführung nicht möglich ist.

"1. Die Kommandeure werden sich klar sein, daß  
ihre persönliche Art zu befehlen sich leicht auf ihre  
Umgebung wie auf die Unterführer überträgt. Si-  
cherheit im Wollen und eine ruhige Art zu befeh-  
len, müssen stets dahin wirken, daß auch die Um-  
gebung des höheren Führers ruhig und überlegt  
bleibt. Unsicherheit im Entschluß, Halbhheit im  
Wollen und eine unruhige Art sich zu äußern  
macht die Umgebung verstimmt und schließlich auch  
unruhig und unsicher. Ein ruheloser Kommandeur,  
der häufig seine Entschlüsse wechselt und ebenso oft  
einen Adjutanten in Bewegung setzt, wird bald  
von seinem Stabe verlassen sein, nicht nur weil er  
die Adjutanten weggeschickt, sondern weil diese sich  
schließlich Zeit nehmen, wieder zu kommen. Da  
wo sich Befehl auf Befehl drängt und der eine den  
anderen immer verdrängt, werden die Adjutanten  
müde, noch scharf hinzuhören und nehmen es mit  
dem Tempo beim Überbringen der Befehle nicht  
so genau. Da wo nur halbe Befehle gegeben wer-  
den, halten sich Adjutanten, um doch überhaupt  
etwas Ganzes daraus zu machen, leicht aufgefor-  
dert, die andere Hälfte aus eigenem Urtheil hinzuzu-  
setzen. Das aber ist bedenklich!"

"2. Jeder Kommandeur halte daran fest, alle  
Meldungen, auch diejenigen, welche ihm die Mel-  
dereiter kleiner Patrouillen mündlich erstatten, an-  
zuhören. . . .

"3. Die Kontrolle über die richtige Auffassung  
eines mündlichen Befehls Seitens des Überbrin-  
gers macht es zunächst nothwendig, daß er vor dem  
Abreiten des Letzteren dem Kommandeur wieder-  
holt werde.

"4. Besonders wichtige Befehle sind immer nie-  
derzuschreiben, sobald die Gefahr vorliegt, daß sie  
vom Feinde aufgefangen werden könnten, in mehr-  
fachen Exemplaren auszufertigen und bald nachein-  
ander durch mehrere Boten, event. auf verschiedenen  
Wegen zu befördern. . . .

"5. Die Ortsnamen sind genau so zu schreiben,

wie sie auf den in der Armee zur Vertheilung ge-  
langten Karten bezeichnet sind. . . .

"6. Damit die Schrift durch österes Begreisen  
oder Veregnen nicht unleserlich wird, ist es noth-  
wendig, die Befehle, speziell solche, welche per Re-  
laisposten zu befördern sind, zu kouvertiren. . . .

"7. Es empfiehlt sich im Gefecht, die Adressen  
in erster Linie nicht auf die Namen und Chargen,  
sondern auf die Funktion abzufassen. . . .

"8. Zur einfachen Kontrolle über das richtige  
Verstehen der mündlich überbrachten Befehle genügt  
die Wiederholung des Inhalts derselben durch die  
Person, an welche der Befehl abgegeben worden.

"9. Befehlsüberbringer, welche dem eigenen Stabe  
angehören, haben ungesäumt auf ihren Posten wie-  
der zurückzukehren, wenn sie nicht, was sich wohl  
häufig empfiehlt, seitens ihrer Kommandeure aus-  
drücklich angewiesen worden sind, am Ort der Be-  
fehlsabgabe so lange zu verweilen, bis sie gesehen  
haben, in welcher Weise die Ausführung der Be-  
fehle in die Wege geleitet.

"10. Es ist eine üble Nachlässigkeit mancher Ad-  
jutanten, ihre zu überbringenden Befehle oder Be-  
richte schon während des Unreitens oder (nament-  
lich wenn sie das Pferd nicht ganz beherrschen) gar  
nur im Vorbereiten entgegen zu rufen."

Es werden weiter die geschäftlichen Anordnungen  
nach jedem Gefecht behandelt.

Das Kapitel der Angriffs-Dispositionen und  
Angriffsbefehle bespricht auch die besondern Fälle  
des Überraschungsangriffes und das Verhalten der Avantgarde-  
führer beim Zusammenstoß mit dem Feinde, die  
Dispositionen für einen offensiven Flankierwechsel  
angesichts des Feindes und zum Sturm auf ver-  
schanzte Stellungen. Als Beispiel zu letztern werden  
die Anordnungen für die Erstürmung der Düppeler Schanzen am 18. April 1864 angeführt.

Den Schluß des Buches nehmen die Dispositio-  
nen zu der Vertheidigung in Anspruch, als: offen-  
sive und defensive Bereitschafts-Stellungen, Arrière-  
garde-Stellungen, vorgeschobene Stellungen u. s. w.,  
ferner die Gefechtsbefehle in der Vertheidigung, die  
Anordnungen nach abgebrochener unentschiedener  
Schlacht (ähnlich der Lage der Deutschen nach den  
Schlachten von Bionville, St. Privat, Amiens, an der  
Mallue, bei Bapaume und an der Lysaine), die Dis-  
positionen für das Abbrechen des Gefechts und die  
Einleitung der Verfolgung.

Das Buch kann den Offizieren des Kommando-  
und des Generalstabes bestens empfohlen werden.  
Es wird darin ein wichtiger Zweig der Kriegskunst  
behandelt, welchem man bisher nicht immer die  
gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat.

## Gedgenossenschaft.

— (Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom  
8. Brachmonat 1877 betreffend Vergütung von Pferdera-  
tionen im Friedensverhältniß.) Der schweizerische Bundes-  
rat, in Ausführung des Bundesbeschusses betreffend Vergütung  
von Pferderationen im Friedensverhältniß; auf den Antrag sei-  
nes Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat wird die Nationenvergüt-

tungen und Pferdewartungskosten monatlich auf Grundlage der Kontrolle des Oberpferdearztes, erstere jedoch in provisorischem Betrage ausbezahlt. Die definitive Abrechnung findet am Jahresende statt, nachdem der Bundesrath die Nationenvergütung nach den Durchschnittspreisen der Fourage festgesetzt haben wird (Art. 3 des Bundesbeschlusses).

Art. 2. Der Oberpferdearzt führt über sämmtliche Pferde, für welche Nationen während des ganzen Jahres oder bis auf 240 Tage beansprucht werden, eine genaue Schätzungs kontrolle.

Dieselbe dient auch als Ausweis über die Rationsberechtigung (Art. 2 des Bundesbeschlusses).

Es sollen daher alle Veränderungen im Bestand sorgfältig vermieden werden. Die Pferdeelghümer sind verpflichtet, dem Oberpferdearzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntnis zu geben.

Im Fernern haben dieselben dem betreffenden Waffenhof anzugeben, an welchem Tage ein Pferd, welches für höchstens 240 Tage rationalsberechtigt ist, in den ersten und aus dem letzten Dienst des Jahres tritt, wie viele Tage ein Pferd im effektiven Dienst gestanden habe (Art. 7 des Bundesbeschlusses), für wie viele Tage Instruktionendienst die Nationen in natura bezogen worden seien (Art. 6 des Bundesbeschlusses). Die Waffenhöfe versetzen diese Anzeigen mit ihrem Vissa und übermitteln sie dem Oberkriegskommissariat.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten fällt unter den Art. 10 des Bundesbeschlusses.

Art. 3. Diejenigen Pferde, für welche die Nation während des ganzen Jahres beansprucht wird, werden zu Anfang des Jahres, diejenigen, für welche die Berechtigung bis auf 240 Tage sich erstreckt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschäfft.

Schätzungen, welche außer diesen Zeitpunkten notwendig werden, sind beim Oberpferdearzt zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung verursacht, so fallen die Kosten zu Lasten des Elgenhümers.

Die Schätzung sämmtlicher Pferde wird jedes Jahr revidirt.

Art. 4. Die Elgenhümer haben sich jeweilen in der ersten Hälfte des Januars, resp. einen Monat vor Beginn des ersten Dienstes, beim Oberpferdearzt anzumelden, damit die Einschätzung resp. Schätzungsrevision der Pferde einer Gegend möglichst gleichzeitig angeordnet werden kann. Dieselben können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschätzung oder Schätzungsrevision auf ihnen bezeichnete Plätze zu führen, ohne daß hierfür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 5. Die Einschätzung findet unter Mitwirkung des Oberpferdearztes oder in Verhinderungsfällen durch von denselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschätzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Preis der ersten Schätzung darf bei späteren Schätzungsrevisionen nicht erhöht werden, dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschätzung ausbezahlt wurden, von denselben abzuguzahlen.

Art. 6. Die Elgenhümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer dem Dienste durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Nichtbeachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwerttheitschädigung verwirkt werden.

Art. 7. Im Erkrankungsfalle außer Dienst sorgt der Elgenhümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er lebtet dem Oberpferdearzte bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Tierarztes, und ebenso währen der ganzen Zeit der Behandlung jeden Samstag einen Wochentraport des Letztern ein.

Art. 8. Die Abschätzung geschieht auf Begehr des Elgenhümers in dem Termín, mit welchem das Pferd aus den Schätzung tritt.

Wenn ein in der Schätzung beständiges Pferd umsterbt, so wird dem Elgenhümer von der Kriegsverwaltung die Schätzungssumme (Art. 5) vergütet; ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schätzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche

unzweckhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schätzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schätzungssumme (Art. 5) von der Kriegsverwaltung übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweckhaft in der Zeit entstanden ist, während welcher das Pferd in Schätzung stand.

Art. 9. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes ist die lezte Schätzung maßgebend, unter Abzug allfällig selther geleisteter Minderwerttheitschädigungen.

Art. 10. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen (Art. 7 des Bundesbeschlusses), so sind sie in allen Beziehungen nach den Vorschriften des Verwaltungsgreglements zu behandeln, und es findet auf dieselben während dieser Zeit der Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877 keine Anwendung.

Minderwerthe, welche in Folge eines effektiven Dienstes verügt werden, sind bei der Wiedereinschätzung gemäß dem eben erwähnten Bundesbeschluß in Anschlag zu bringen.

Art. 11. Nach Art. 1 des Bundesbeschlusses sollen Nationsvergütungen und Pferdewartungskosten nur für effektiv gehaltene, diensttaugliche Reitpferde verrechnet und ausbezahlt werden, und zwar genau für so viele Tage, als die gesetzlichen Requisite für die Berechtigung vorhanden sind.

Gemäß Art. 9 desselben Beschlusses ist es untersagt, eingeschätzte Pferde, für welche Jahresrationen bezogen werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miete zu geben.

Der Oberpferdearzt hat über die Beachtung dieser Vorschriften besonders zu wachen und Zuüberhandlungen unverweilt dem Departement zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Vorschriften über die Ein- und Abshaltung der Dienstpferde derjenigen Militärbeamten und Offiziere, welche Jahresrationen beziehen, vom 1. März 1876, sowie die Verordnung des Militärdepartements vom 31. Christmonat 1877 sind aufgehoben.

Bern, den 13. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

D r o z.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h i e ß.

— (Ernennungen.) Der Bundesrat hat die nachstehenden Herren zu Hauptleuten im Generalstabscorps ernannt: Jänike, Wilhelm, in Zürich, Infanterie-Hauptmann; Blanc, Ferdinand, in Avenches, Infanterie-Oberleutnant; Planta, Rudolf, in Täikon, Artillerie-Oberleutnant; Walther, Heinrich, in Zürich, Infanterie-Oberleutnant.

— (Rekognoszierung der III. Division.) Nachdem sich für die von Herrn Oberstdivisionär Meyer angeregte Rekognoszierung mehr als die hinreichende Anzahl Offiziere als Thellnehmer angemeldet haben, wird dieselbe am 24. und 25. September vor sich gehen. Die Versammlung erfolgt am 24. September, Morgens 8½ Uhr, bei der Station Schüpfen. Die Übung erstreckt sich am ersten Tage bis Büren und folgenden Tages über die Aare längs des Büttbergs bis Mett. Zum Schlusse findet eine Vereinigung aller Thellnehmer in Biel statt. Der Besuch der Wirthshäuser während der Arbeiten ist ausgeschlossen; dafür wird der Abend der Kameradschaftlichkeit gewidmet.

— (Tagesbefehl an die Truppen der VII. Armee-Division.)

Kameraden! Wir stehen am Schlusse unseres Divisions-Zusammenzuges — am Schlusse jener Tage, denen, wie ich glaube annehmen zu dürfen, die Meisten von Euch mit Freude entgegengesehen haben; beliebt doch den Schweizer trotz der, Gott sei Dank, seit vielen Jahren friedlichen Geschichte seines Vaterlandes immer noch die Lust am Kriegshandwerke, und ist doch der Bestand unserer militärischen Institutionen wie unserer bürgerlichen nur so lange gedürbar, als dieselben getragen werden durch den sittlichen Ernst des Volkes und die Hingabe des Einzelnen für das Gesamt-Interesse.

Es steht uns nicht an, unsere Leistungen selbst zu brüheilen, aber das Zeugniß darf Euch Euer Kommandant geben, daß Ihr mit Eifer und Unermüdblichkeit bestrebt wart, Eure Aufgabe möglichst gut zu lösen. Ich danke Euch für Eure gute Haltung und spreche den Wunsch aus, es möchte jeder Kommandant, der die Ehre hat, an Eurer Spitze zu stehen, einen so guten Geist bei Euch finden; ich freue mich, auch den zugetheilten Corps den gleichen Dank aussprechen zu können.

In dem ich Euch allen eine glückliche Rückkehr an den heimatlichen Heid wünsche, empfehle ich mich Eurer freundlichen Erinnerung.

Wyl, den 14. September 1881.

A. Bögele, Oberstbataillonsar.

— (Die Gefechtsübungen des Regiments Nr. 17) fanden Sonntag und Montag den 28. und 29. August in der Gegend von Olten statt. Sonntag war sehr regnerisches Wetter; diesen Tag bildete das Bataillon 51, unterstützt von der Batterie Nr. 28 und einer Abteilung Dragoner ein sog. Westkorps. Das selbe wurde befehligt von Herrn Major Kottmann. Das Ostkorps unter Kommando des Herren Oberslieutenant Wigler bestand aus dem Rest des Regiments Nr. 17 nebst der Batterie Nr. 25 und der Dragoner schwadron Loc. Von Schönenwerd bis gegen Dänikon wurde manövriert. Abends Kantonemente in Däniken, Grezenbach, Dulliken und Olten. — Montag schönes Wetter, die Gefechtsübung drehte sich um Fortsetzung des Defiles Dulliken-Starkirch. Die Gegend beim Pfarrhofe Starkirch war stark besetzt; um gegen Umgehung zu schützen, war ein Theil der Truppen gegen Dulliken vorgeschoben. Nach hartnäckigem Gefechte wurde das Westkorps gegen Olten hin zurückgedrängt. Vor diesem Ort nahm dasselbe noch einmal Stellung. Das Ostkorps schickte sich eben an, diese anzugreifen, als das Zeichen zum Abbruch des Gefechts ertönte. Das ganze Corps rückte dann vereint, die Kavallerie an der Spitze, in Olten ein, um daselbst Kantonemente und Quartiere zu bezleben. — Die Batterie Nr. 25 kehrte noch Montag Abend nach Narau zurück, die andern Truppen wurden am Dienstag entlassen. — Herr Militärdirektor Hertenstein und Herr Oberschulgärtner Frey nebst vielen andern Offizieren wohnten dem Manöver bei.

— (Versuche mit Gewehren mit neuem Visir) finden, wie die Sitzungen berichten, in der Schießschule in Wallenstadt statt. Das Visir bleibt die Elevation bis auf 1600 Meter; die Striche zeigen die Distanzen von 50 zu 50 Metern an; die „Grenzpost“ berichtet, mit diesen Gewehren wurden auf die Distanz von 1450 Metern Salvenfeuer abgegeben auf eine in Sektionskolonne aufgestellte Kompanie von ausgeschnittenen Mannsfiguren. Es resultierten etwa 30% Treffer.

— (Nachahmenswerthes Vorgehen der St. Galler Sanitäts-Kommission.) Die Sanitäts-Kommission des Kantons St. Gallen hat die geeigneten Maßregeln getroffen, um sowohl von den Truppen wie von dem bei solchen Übungen sich ansammelnden Publikum die Schädlichkeiten ungesunder und gefälschter Nahrungsmittel und Getränke möglichst fern zu halten. Die Gesundheitskommissionen des betreffenden Landestheils haben den 21. Juli an besonderer Versammlung in Wyl die nötigen Maßnahmen besprochen. Sodann hat der Kantonsschmiederei in den meisten Gemeinden persönlich bei den Wirthschaften und Mezgern Inspektion gehalten. Derselbe wird sich ferner zur Unterstützung der Ortsgesundheitskommissionen und Sanitätsoffiziere, denen während der Truppensammlung die Überwachung der Wirthschaften, der seßhaften wie der ambulanten, der Fleisch- und Wurstverkäufer, Krämer und Obsthändler oblegt, von Dienstag den 6. September an im Hauptquartier in Wyl aufzuhalten.

## Ansland.

Italien. (Korr.) Die Manöver der vereinigten Truppenkörper haben den 1. September in der Nähe von Este (einer kleinen Stadt südlich von Padua und alter Residenz der Familie d'Este) begonnen. Eine Manöver-Division (die Ost-Division) vertheidigte die Stadt gegen eine andere Manöver-

Division (die West-Division), welche den Befehl erhalten hatte, sich jener Stadt zu bemächtigen.

Das zweite Manöver bestand in einem Marschmanöver der zwei Divisionen, wobei die eine Division sich unter dem Schutz einer starken Artilleriegarde zurückzog, während die andere ihr mit einer starken Avantgarde folgte.

Dieses Marschmanöver führte das ganze Armeekorps bis in die Umgebung von Battaglia (ein kleiner Ort, halben Wegs an der großen Straße von Este nach Padua gelegen).

Der dritte Operationstag hat uns ein Gefechtsexzerzieren der zwei Divisionen, der einen gegen die andere, gefestet; die Ost-Division in einer Vertheidigungsstellung warf den Angriff der West-Division zurück.

Das vierte Manöver war ebenfalls eine Gefechtsübung der beiden Divisionen gegeneinander. Dieses Mal wurden aber die Aufgaben gewechselt und es war die West-Division, welcher die Vertheidigung zufiel, während die andere Division angriff. Auf diese Weise kam das ganze Armeekorps dazu, sich in der Umgebung von Padua zu dislozierten.

Der fünfte und letzte Manövertag bestand in einem Gefecht des vereinigten Armeekorps gegen einen markirten Feind; der markirte Feind vertheidigte die Linie der Brenta (nordwestlich von Padua); das Armeekorps in der Stärke von 28 Bataillonen, 6 Schwadronen und 9 Batterien hatte Befehl zum Angriff erhalten.

Am 5. September langte der König hier an, mit ihm der Herzog von Aosta und der Kriegsminister.

Die Truppen befahlte:

das Armeekorps: Generalleutnant Pallavicini,

Stabschef Oberst Abate.

1. Division: Generalleutnant de Saugé.

Brigade Bologna: Generalmajor Chiarle.

Genova: " d'Urciu de la Baile.

2. Division: Generalmajor Couonato.

Brigade Pistoja: Generalmajor Albin.

Puglia: " di Achelburg.

Es befinden sich hier von der französischen Mission 4 Offiziere, von der deutschen 4, von der österreichischen 4, von der englischen 4, von der schwedischen 2, von der spanischen 2, von der belgischen 2, von der portugiesischen 1 und dann die Schweizer.

Eine Parade auf dem Exerzierplatz von Padua bildete den Schluss. C.

## Berschiedenes.

— (Gefangennahme des französischen Oberst Seyssel d'Aix in Baruth 1813.) Der Oberst Seyssel d'Aix wurde in Baruth am 17. August 1813 von einem einzigen preußischen Husaren vom Pommerschen Regiment gefangen genommen. Dieser hatte sich von seinem Oberst die Erlaubnis erbeten, in der Nacht rekonvoziiren zu dürfen. Von einem Kosaken begleitet, kam er in die Nähe des Marktes. Eine Schilzwache rief: Wer da! und als der Husar nicht antwortete, schoss sie auf ihn, so daß die Kugel ihm durch den Schalz fuhr. Der Kosack entfernte sich heraus. Der Husar hingegen sprengte vor der Schilzwache vorbei, mitten in's Ort. Hier stieß er zuerst auf den Oberst zu Pferde. Die Nacht war dunkel. „Tod oder Barsdon!“ rief ihm der Husar entgegen. Der Oberst, in der ersten Besürzung, antwortete: „Pardon!“ Der Husar nahm ihm den Degen und die Pistolen, saß das Pferd am Sägel und führte den Gefangenen zu dem nächsten preußischen Detachement. Erst bei Tagesanbruch entdeckte er an dem Kreuz der Ehrenlegion und dem Hubertsorden, welchen wichtigen Fang er gemacht hatte. Oberstleutnant J. B. Schels, Beispiele des Feldenktes I. 175.)

Offiziere und Militärbeamte der schweizerischen Armee, welche unsere eben erschienene Brochure:

Denkschrift über das Schmieren der Fußbekleidung und des Lederzeug im Armeekaufshalt,

unentgeltlich und franco zugesendet erhalten wollen, wollen uns baldigst Ihre genauen Adressen einsenden.

Pelkmann & Kämmerer,  
Mannheim.